

# Alles verboten? Blockchain und Smart Contracts aus datenschutz- und zivilrechtlicher Sicht

Wien, 05. 06. 2019



## Der typische Artikel/Vortrag/Dissertationsvorschlag zu Blockchain

- Personenbezug?
- Verantwortliche Stelle?
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung?
- Betroffenenrechte?
- Privacy by design
- Privacy by default

→ geht nicht

Die Blockchain-Technologie hat das Potential, enorme praktische Bedeutung zu erlangen. Viele Rechtsfragen hinsichtlich des Technologieeinsatzes sind bisher jedoch unbeantwortet.

Spezifische Eigenheiten der Blockchain bereiten im Lichte der DS-GVO erhebliche Probleme bei der Auslegung der Personenbeziehbarkeit von Daten und der in der DS-GVO vorgesehenen Schutzrechte der Betroffenen, wie etwa dem Recht auf Vergessenwerden.

## Europa der zwei Geschwindigkeiten

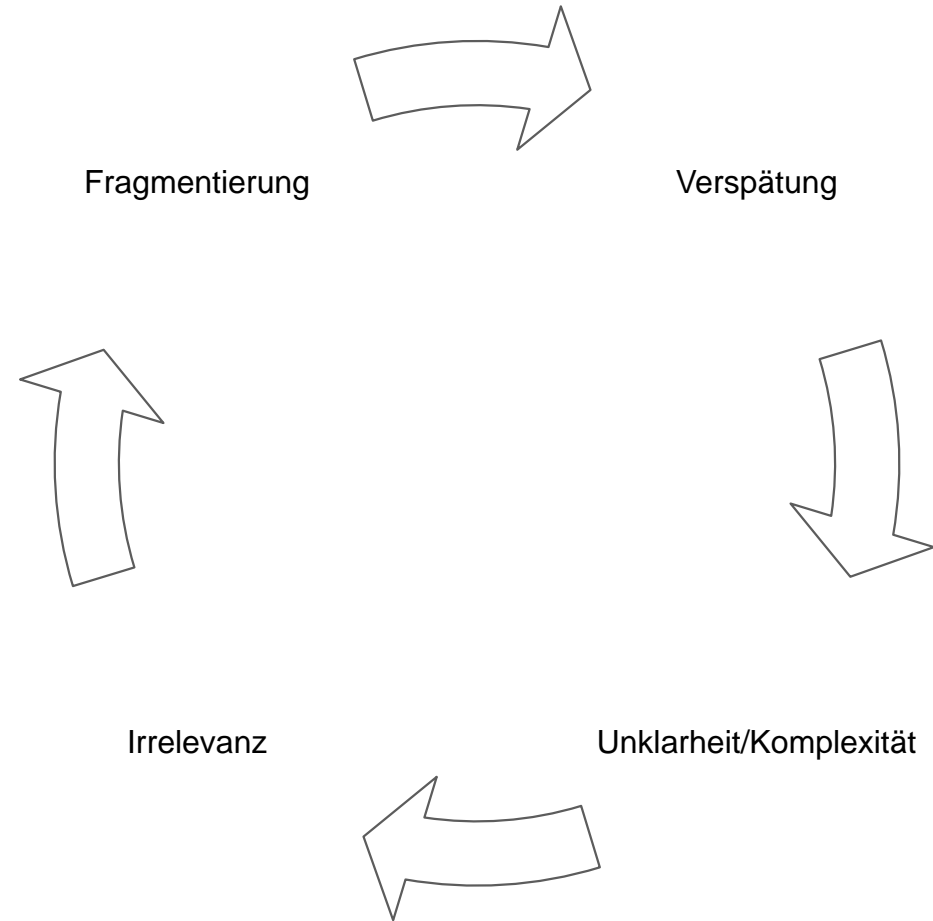
### IT

- Always On
- Cloud
- Mobile
- Big
- Ubiquitous
- AI
- IoT

### Recht

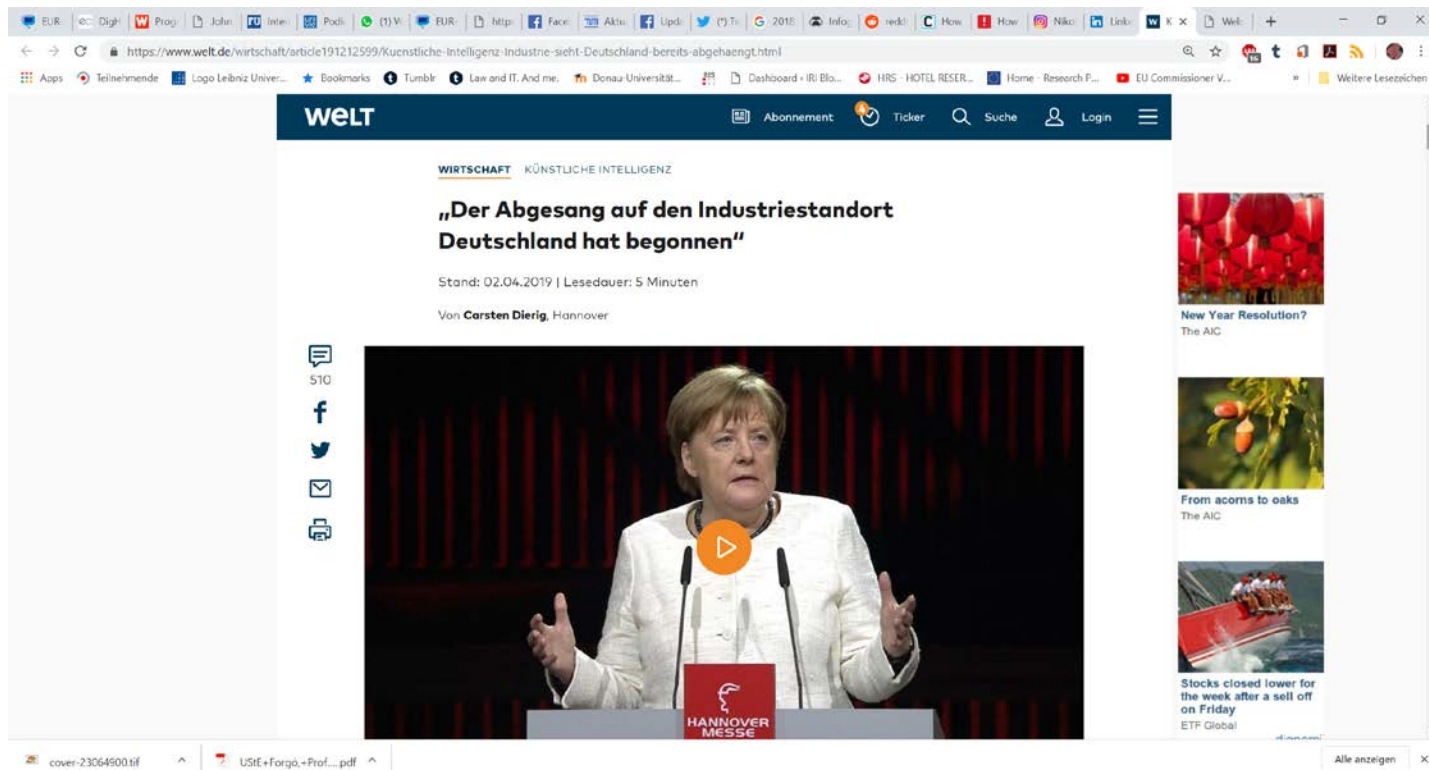
- Volkszählungsurteil (1983)
- 95/45/EG
- 2002/58/EG
- 99/93/EG
- Art 7, 8 GRC (2000)
- **679/2016/EU**
- ...

# Broken Law

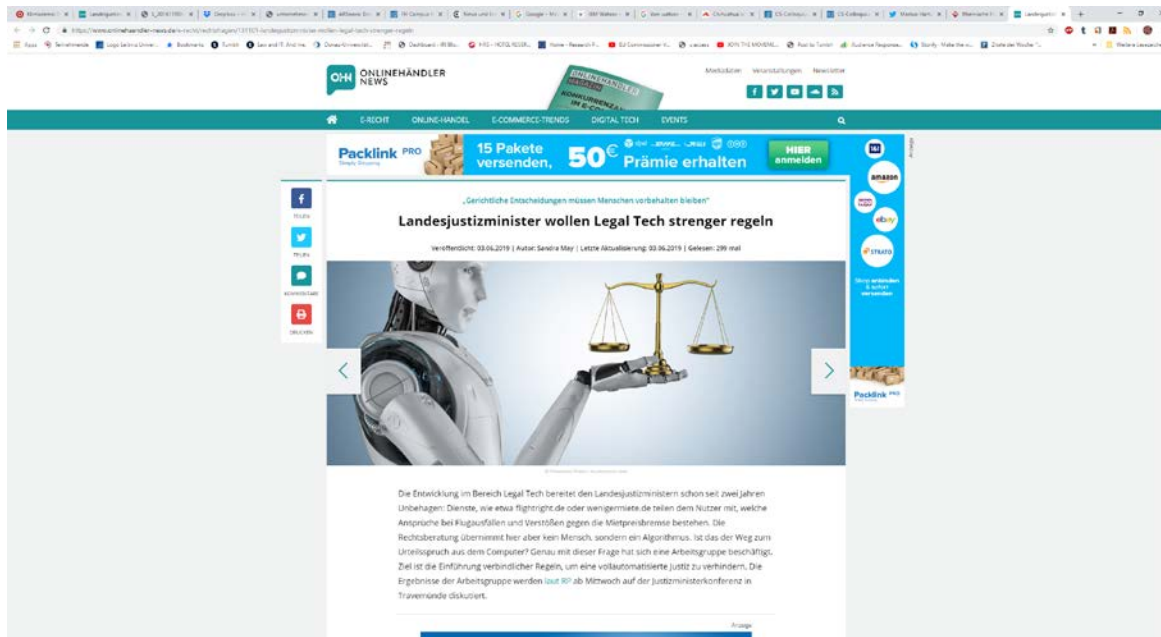


## Hans Kelsen





The screenshot shows a web browser displaying a news article on the website 'welt'. The browser's address bar shows the URL: <https://www.welt.de/wirtschaft/article191212599/Kuenstliche-Intelligenz-Industrie-sieht-Deutschland-bereits-abgehaengt.html>. The website header includes the 'welt' logo, navigation links for 'Abonnement', 'Ticker', 'Suche', and 'Login', and a menu icon. The article is categorized under 'WIRTSCHAFT' and 'KÜNSTLICHE INTELLIGENZ'. The main headline reads: **„Der Abgesang auf den Industriestandort Deutschland hat begonnen“**. Below the headline, it states: 'Stand: 02.04.2019 | Lesedauer: 5 Minuten' and 'Von **Carsten Dierig**, Hannover'. The central image is a video player showing a woman in a white jacket speaking at a podium with a microphone. The podium has a red sign that says 'HANNOVER MESSE'. To the left of the video are social media sharing icons for Facebook, Twitter, and Email, along with a comment icon and the number '510'. To the right of the main article are three smaller article teasers: 'New Year Resolution? The AIC' with a red lantern image, 'From acorns to oaks The AIC' with a green leaf image, and 'Stocks closed lower for the week after a sell off on Friday ETF Global' with a red boat image. The browser's taskbar at the bottom shows several open tabs, including 'cover-23064900.tif' and 'UStE+Forjg.+Prof....pdf'. A small 'Alle anzeigen' button is visible in the bottom right corner of the page.



„Ziel ist die Einführung verbindlicher Regeln, um eine vollautomatisierte Justiz zu verhindern.“



## Der Hype

Modellvers... Smart-Fahr... StZ Neues Buss... BMW liefer... FBB BVG schalt... Tesla

unternehmen/it-medien/ibm-und-rhoen-klinikum-wenn-der-supercomputer-die-diagnose-stellt/1

# Wenn der Supercomputer die Diagnose stellt

von: Christof Kerkmann  
Datum: 18.10.2016 17:00 Uhr

Mit künstlicher Intelligenz gegen Krankheiten: Die Rhön-Klinikum AG nutzt das Computersystem Watson des IT-Konzerns IBM bei der Suche nach seltenen Syndromen - und künftig vielleicht auch im Krankenhausalltag.

[Facebook](#) [Twitter](#) [Google+](#) [Xing](#) [LinkedIn](#)

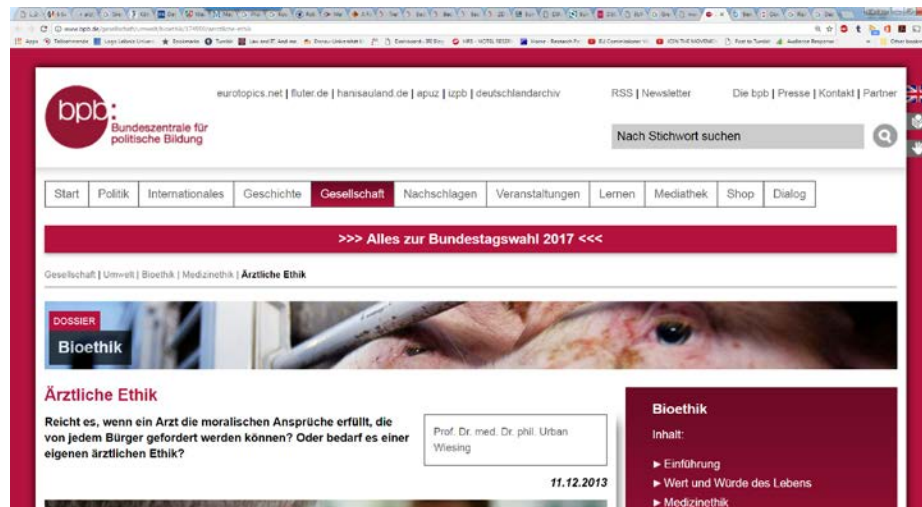


### Hightech-Operationsaal

Bessere Medizin mithilfe Künstlicher Intelligenz? Die Rhön-Klinikum AG arbeitet zusammen mit IBM daran, die medizinische Versorgung zu verbessern.

(Foto: dpa)

## Früher (2013) Bundeszentrale für politische Bildung Ärztliche Ethik



„Überdies sind ärztliche Tätigkeiten häufig **hoch komplex** und müssen zahlreiche situative Faktoren berücksichtigen. Ärztliche Entscheidungen lassen sich nicht mit mathematischer Präzision fällen. Allein deswegen hat der Computer im ärztlichen Handeln nur bedingt Einzug gehalten. Er kann den Arzt bei Verwaltungsvorgängen, Routinemaßnahmen und bei der Optimierung finanzieller Erlöse unterstützen. **Die eigentliche ärztliche Tätigkeit können Computer jedoch nur unzureichend simulieren.**“

## Heute (2017)



[http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/120.DAET/120DaetBeschlussProt\\_2017-05-26.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/120.DAET/120DaetBeschlussProt_2017-05-26.pdf)

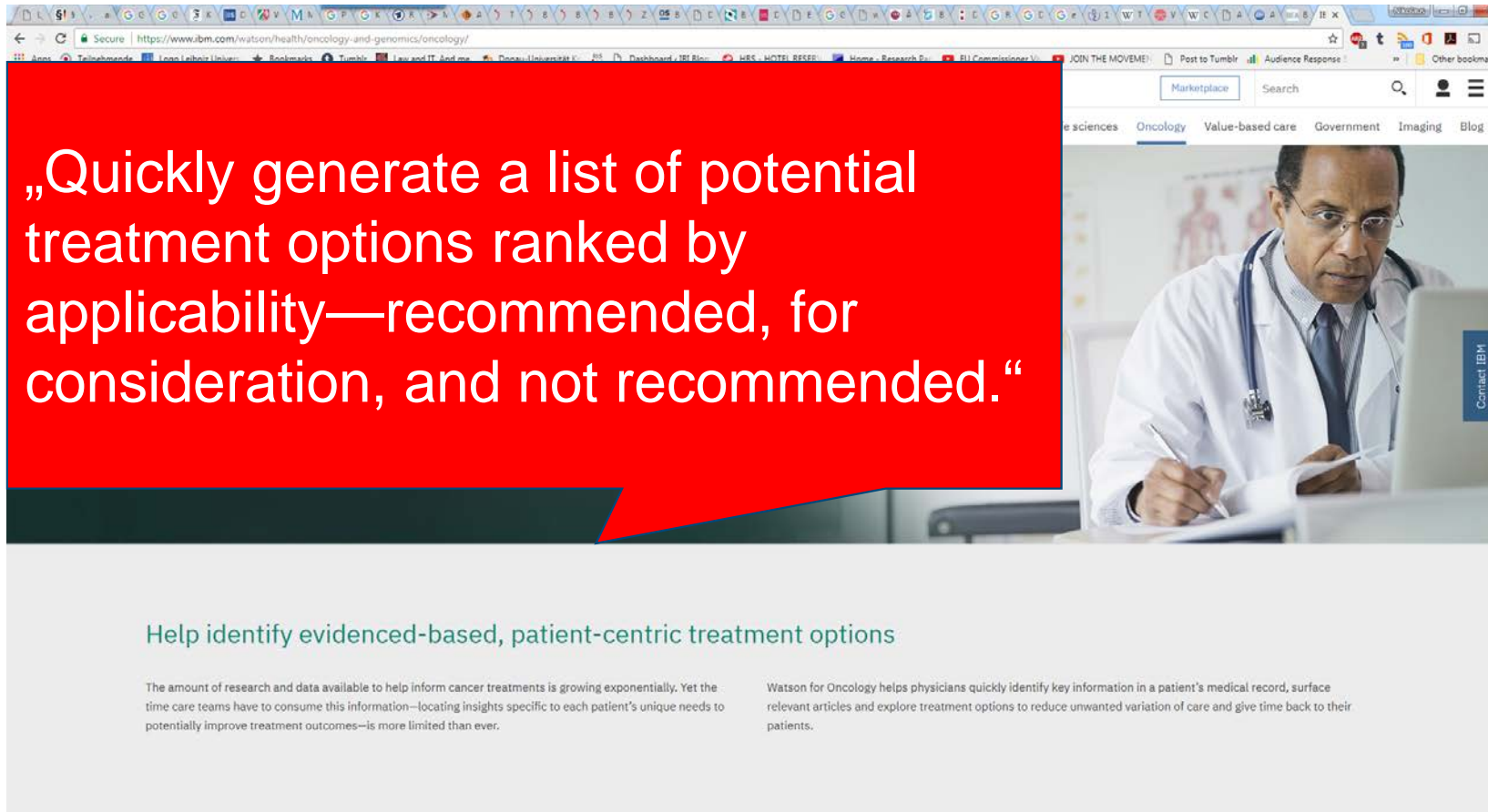
## Entscheidungsunterstützende IT-Systeme

„Ärztinnen und Ärzte müssen auch zukünftig das Recht haben, entgegen der Empfehlung von intelligenter Software abweichende Behandlungsentscheidungen im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten gemeinsam mit diesen zu treffen.“

Transparenz über die zugrundeliegenden Algorithmen bestehen. Die Algorithmen selbst müssen durch wissenschaftliche Überprüfung auf hohem Evidenzniveau abgesichert sein. Insbesondere muss verhindert werden, dass andere, z. B. kommerzielle, Aspekte verdeckt oder sogar offen die Entscheidungen beeinflussen. Ärztinnen und Ärzte müssen auch zukünftig das Recht haben, entgegen der Empfehlung von intelligenter Software abweichende Behandlungsentscheidungen im Interesse ihrer Patientinnen und Patienten gemeinsam mit diesen zu treffen.

Beschlussprotokoll Seite 259 von 370

# Heute



„Quickly generate a list of potential treatment options ranked by applicability—recommended, for consideration, and not recommended.“

Help identify evidenced-based, patient-centric treatment options

The amount of research and data available to help inform cancer treatments is growing exponentially. Yet the time care teams have to consume this information—locating insights specific to each patient’s unique needs to potentially improve treatment outcomes—is more limited than ever.

Watson for Oncology helps physicians quickly identify key information in a patient’s medical record, surface relevant articles and explore treatment options to reduce unwanted variation of care and give time back to their patients.

<https://www.ibm.com/watson/health/oncology-and-genomics/oncology/>



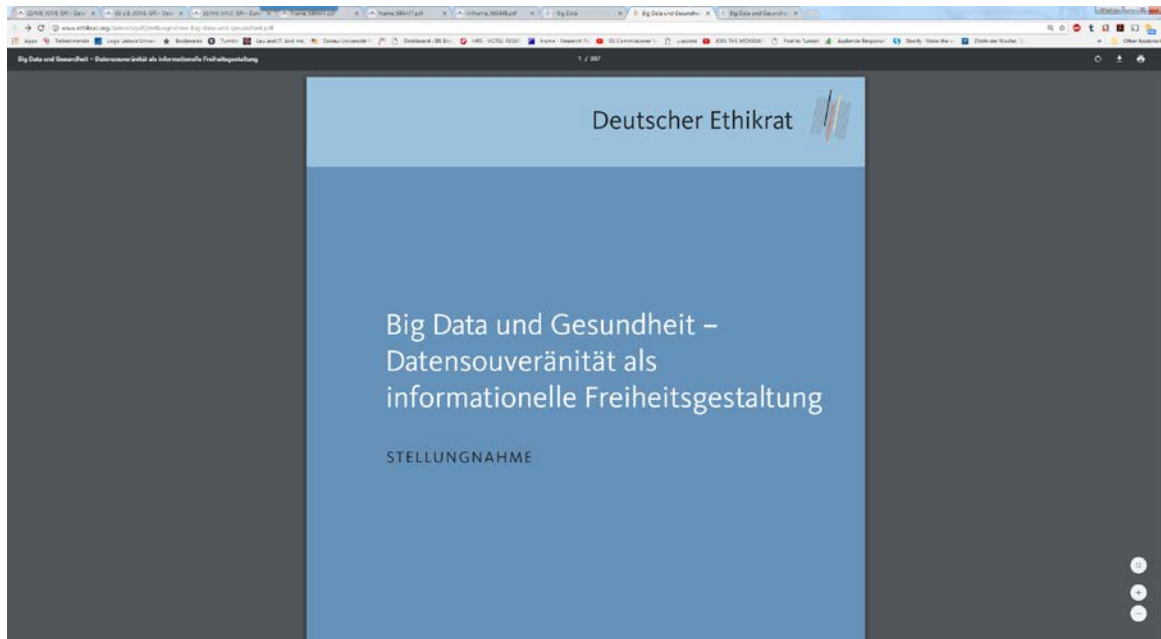
The screenshot shows a web browser displaying the IBM Watson Health website. The URL in the address bar is <https://www.ibm.com/watson/health/oncology-and-genomics/oncology/>. The page features the IBM logo and navigation links for 'Marketplace', 'Search', and various categories like 'Life sciences', 'Oncology', 'Value-based care', 'Government', 'Imaging', and 'Blog'. The main content area is titled 'IBM Watson Health' and features a video player with a play button. To the left of the video, there is a text block with the following content:

### 90% concordance with tumor board recommendations on breast cancer

Manipal Hospitals put Watson to the test, comparing the evidence-based recommendations of Watson for Oncology to that of Manipal's tumor board (the team of 12-15 cancer specialists who review the most complex cancer cases each week). In a double-blinded study, the doctors at Manipal found that Watson was concordant with the tumor board recommendations in 90 percent of cases breast cancer. The study was presented at the San Antonio Breast Cancer Symposium.

\*Source: Presentation by Prof. Dr. S.P. Somashekhar, Chairman, Manipal Comprehensive Cancer Center, Manipal Hospitals, Bangalore, India at the San Antonio Breast Cancer Symposium, December 9th, 2016

The video player shows a medical professional in a white coat standing next to a patient lying on a table, preparing for an MRI scan. A play button is overlaid on the video. A 'Contact IBM' button is visible on the right side of the video player. The video duration is indicated as 02:38.



„Grundlegende Annahmen, zentrale Prinzipien und Zielvorgaben des **überkommenen Datenschutzrechts** sind mit den Besonderheiten von Big-Data-Anwendungen **kaum in Einklang** zu bringen. Die traditionellen datenschutzrechtlichen Grundsätze des Personenbezugs, der Zweckbindung und Erforderlichkeit der Datenerhebung, der Datensparsamkeit, der Einwilligung und Transparenz stehen der spezifischen Eigenlogik von Big Data entgegen. **Will man weder den Einsatz von Big Data grundsätzlich untersagen noch relevante Einbußen am Schutzniveau hinnehmen, müssen neue Gestaltungsoptionen und Regelungsmechanismen entwickelt werden.**“

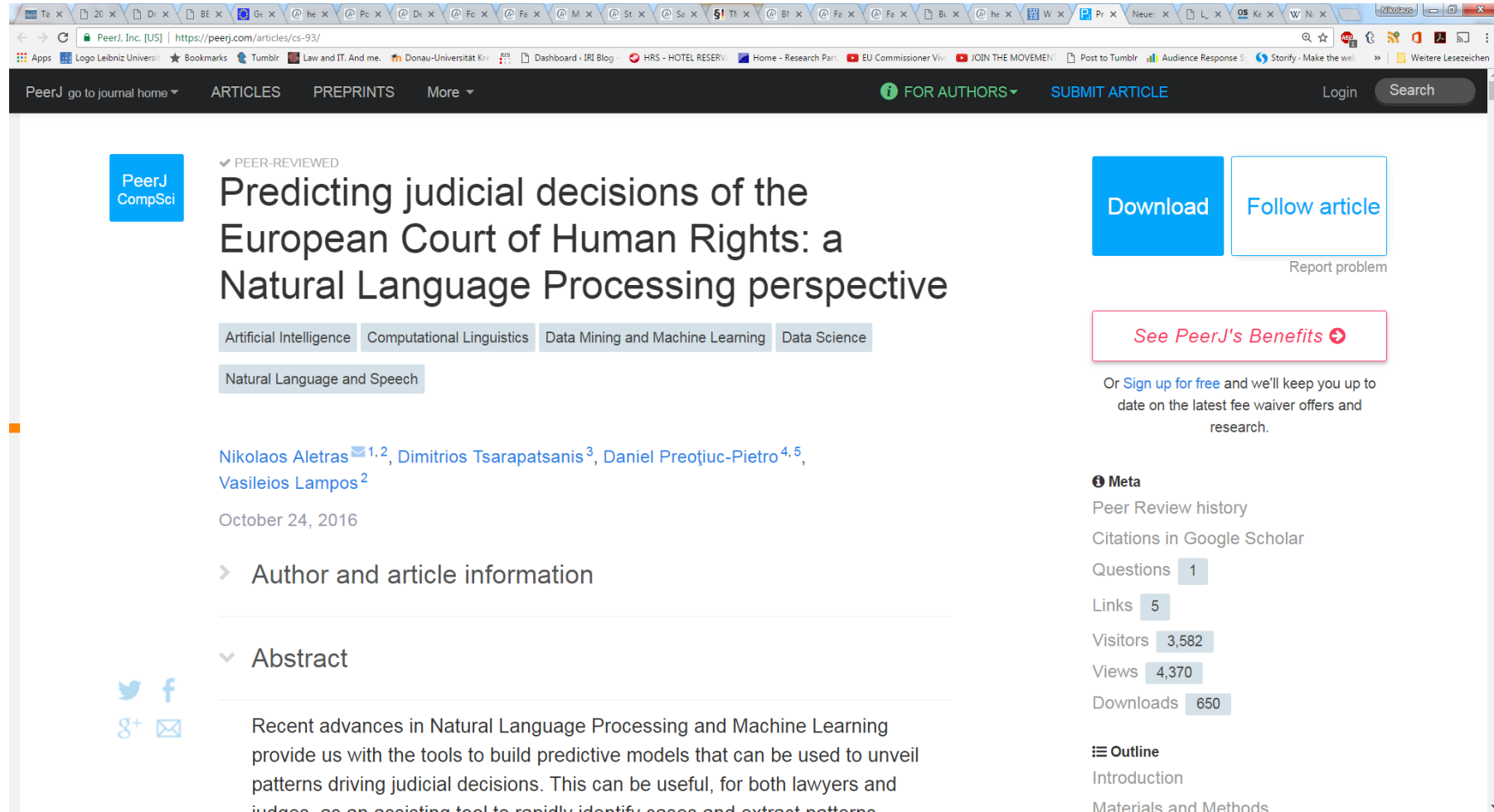


## Aussagen

- Was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert werden.
- Was automatisiert werden kann, wird automatisiert werden.
- Was nicht automatisiert werden kann, wird “outsourced”.



24. 20. 2016



The screenshot shows a web browser displaying a PeerJ article. The browser's address bar shows the URL <https://peerj.com/articles/cs-93/>. The page header includes navigation links for 'ARTICLES', 'PREPRINTS', and 'More', along with 'FOR AUTHORS' and 'SUBMIT ARTICLE' buttons. The article title is 'Predicting judicial decisions of the European Court of Human Rights: a Natural Language Processing perspective'. It is categorized under 'Artificial Intelligence', 'Computational Linguistics', 'Data Mining and Machine Learning', and 'Data Science'. The authors listed are Nikolaos Aletras<sup>1,2</sup>, Dimitrios Tsarapatsanis<sup>3</sup>, Daniel Preotjuc-Pietro<sup>4,5</sup>, and Vasileios Lamos<sup>2</sup>. The article was published on October 24, 2016. The abstract begins with 'Recent advances in Natural Language Processing and Machine Learning provide us with the tools to build predictive models that can be used to unveil patterns driving judicial decisions. This can be useful, for both lawyers and judges, as an assisting tool to rapidly identify cases and extract patterns...'. On the right side, there are buttons for 'Download' and 'Follow article', a 'Report problem' link, and a 'See PeerJ's Benefits' button. A 'Meta' section on the right provides statistics: Peer Review history, Citations in Google Scholar, Questions (1), Links (5), Visitors (3,582), Views (4,370), and Downloads (650). An 'Outline' section lists 'Introduction' and 'Materials and Methods'.

PeerJ go to journal home ▾ ARTICLES PREPRINTS More ▾ FOR AUTHORS ▾ SUBMIT ARTICLE Login Search

PeerJ  
CompSci

✓ PEER-REVIEWED

## Predicting judicial decisions of the European Court of Human Rights: a Natural Language Processing perspective

Artificial Intelligence Computational Linguistics Data Mining and Machine Learning Data Science

Natural Language and Speech

Nikolaos Aletras<sup>1,2</sup>, Dimitrios Tsarapatsanis<sup>3</sup>, Daniel Preotjuc-Pietro<sup>4,5</sup>, Vasileios Lamos<sup>2</sup>

October 24, 2016

> Author and article information

▽ Abstract

Recent advances in Natural Language Processing and Machine Learning provide us with the tools to build predictive models that can be used to unveil patterns driving judicial decisions. This can be useful, for both lawyers and judges, as an assisting tool to rapidly identify cases and extract patterns...

Download Follow article

Report problem

See PeerJ's Benefits ↗

Or Sign up for free and we'll keep you up to date on the latest fee waiver offers and research.

**Meta**

Peer Review history

Citations in Google Scholar

Questions 1

Links 5

Visitors 3,582

Views 4,370

Downloads 650

**Outline**

Introduction

Materials and Methods

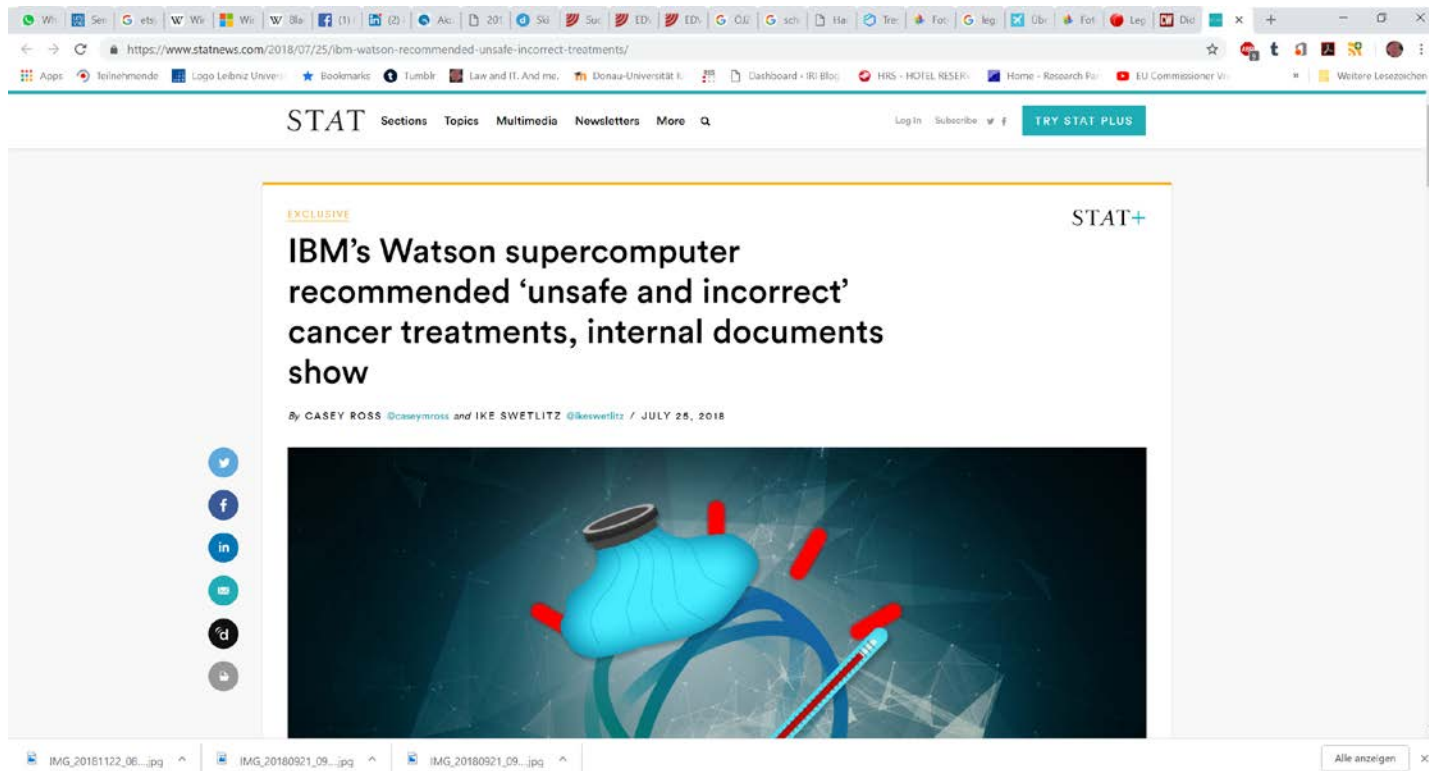


„Our models can predict the court’s decisions with a strong accuracy (79% on average).”



Angst  
Autonomie  
Kontrolle

# Der Kater





Wh: Sem: G etsy: W Win: Win: Bla: f (1): (2): Akr: 201: d Ski: Suc: EDV: EDV: G O/Z: G sch: Ha: Tre: Fot: G leg: Übe: Fot: Leg: x + - □ ×

← → ↻ https://www.computerworld.com/article/3321138/healthcare-it/did-ibm-put-too-much-stock-in-watson-health-too-soon.html ☆ t f r s

Apps: Teilnahme: Logo Leibniz Univer: ★ Bookmarks: Tumblr: Law and IT, And me: Donau-Universität K: Dashboard + IRI Blog: HRS - HOTEL RESER: Home + Research Pa: EU Commissioner Vi: Weitere Lesezeichen

**COMPUTERWORLD** FROM TDG INSIDER Sign In Register

Home > Vertical Industries > Health Care Industry

NEWS ANALYSIS

## Did IBM overhype Watson Health's AI promise?

IBM's Watson Health division has been under fire for not delivering on its promise to use AI to enable smarter, more personalized medicine. But IBM officials maintain that hospitals are seeing benefits.

**By Lucas Mearian**  
Senior Reporter, Computerworld | NOV 14, 2018 3:00 AM PT

**MORE LIKE THIS**

- IBM to move Watson Health to a hybrid cloud
- IBM: Watson will eventually fit on a smartphone, diagnose illness
- By 2020, 1-in-5 healthcare orgs will adopt blockchain, here's

IMG\_20181122\_08...jpg IMG\_20180921\_09...jpg IMG\_20180921\_09...jpg Alle anzeigen



< Previous Next >

IBM Watson scheitert

## IBM Watson scheitert – begriffsstutzige „KI“ Watson

Wegen der Begriffsstutzigkeit von Watson sollte IBM-Chefin Virginia Rometty nicht mehr von „KI“ sprechen. Unsere Erfahrungen aus der Versicherungsbranche

IBM Watson scheitert. Über das Scheitern von IBM Watson berichten immer mehr Unternehmen. Auch wir hatten unsere eigene Geschichte mit IBM Watson.

### Das Scheitern von IBM Watson – die Geschichte von Anfang an

Zum ersten Mal wurde ich in Lindau auf dem Nobel Laureate Meeting auf IBM's Wundermaschine „Watson“ aufmerksam. Während der Pause hörte ich IBM's Chefarchitekt und Quantenphysiker am Nachbartisch sagen

„Wenn wir zukünftig unsere Watson-KI mit dem Quantencomputer verbinden, werden wir eine unschlagbare B2B-Applikation haben. Aktuell laufen schon erste Versuche mit Quantensimulationen, in denen wir Szenarien für die B2B-Anwendung von für Quantencomputing geeignete Shor-Algorithmen identifizieren. Auch werden weitere mathematische Möglichkeiten gesucht, in denen Quantencomputer ihre Vorteile für B2B-Geschäftsfelder ausspielen können.“

**IBM Watson und Tesla haben eines gemein: Beide Unternehmen sind Ankündigungsweltmeister**

In meinem Blogbeitrag vom 5. August 2017 „Quanten lösen Bits ab“ berichtete ich bereits über die Open-Innovation-Strategie von IBM und die Möglichkeit, Quantencomputersimulationen kostenfrei programmieren zu können. Doch zurzeit scheinen sich die erwarteten Hoffnungen der Open Innovation Strategie nicht zu erfüllen, denn neuen Ideen hinsichtlich mathematischer Modelle für Quantencomputer bleiben aus.

Wie es scheint, bleibt IBM auch nichts anderes übrig, als auf Fortschritte bei der Entwicklung eines Quantencomputers zu hoffen. Den das künstliche neuronale Netzwerk hinter Watson taugt meiner Meinung nach lediglich für wenige Anwendungsszenarien. Hier von „KI“ zu sprechen ist schon beinahe frech; zwar ist Amazons Alexa im B2C-Umfeld ähnlich schwach, aber IBM hat immerhin einige Jahre Entwicklungsvorsprung.

**Versicherungen, die Risiken besser einschätzen, machen mehr Umsatz – IBM Watson ist dabei jedoch**

https://www.glyco.de

Suche

Recent Posts

- >Prekärer Wohlstand und gesellschaftliche Orientierungslosigkeit als guter Nährboden für Marketing
- >IBM Watson – keine Marketing-Automation und keine künstliche Intelligenz im Marketing
- >IBM Watson scheitert
- >Dynamisches Pricing
- >Unternehmen verlieren Kampf um Marketingkanäle zu Konsumenten

Recent Comments

Archives

- >Januar 2018
- >Dezember 2017
- >November 2017
- >Oktober 2017
- >September 2017
- >August 2017

Categories

- >Blog

„Schaut man sich alle verbreiteten KI's an, ungeachtet ob im B2C- oder im B2B-Umfeld, so haben allesamt die Bezeichnung „intelligent“ nicht verdient. Außer der Bilderkennung funktioniert genau genommen überhaupt nichts.“

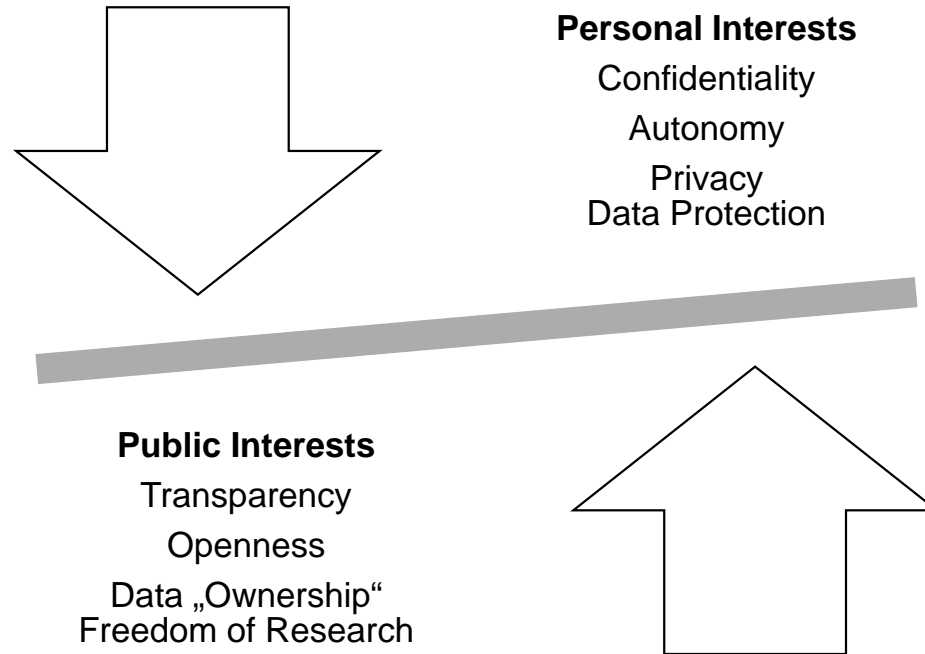




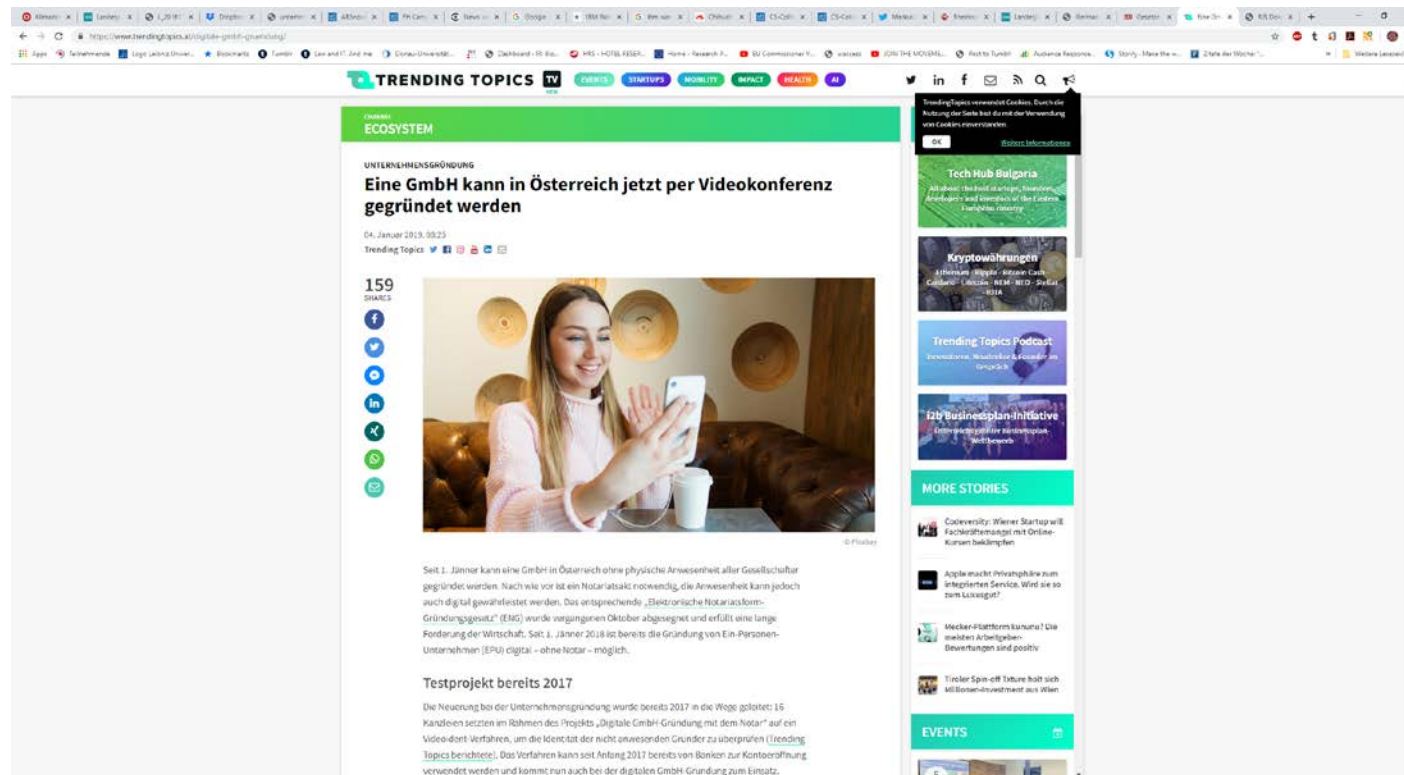
# Österreich der zwei Geschwindigkeiten

# Conflict of Interests

+ Economics



# Sollen



The screenshot shows a web browser displaying a 'TRENDING TOPICS' article. The article is titled 'Eine GmbH kann in Österreich jetzt per Videokonferenz gegründet werden' (A GmbH can now be founded in Austria via video conference). It is dated 04. Januar 2019, 08:25. The article features a photo of a woman smiling while holding a smartphone. The text discusses the digitalization of the GmbH founding process, mentioning the 'Elektronische Notariatsform-Gründungsprozess' (E-Notary founding process) and the 'Testprojekt bereits 2017' (Test project already in 2017).

**TRENDING TOPICS**

ECOSYSTEM

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

## Eine GmbH kann in Österreich jetzt per Videokonferenz gegründet werden

04. Januar 2019, 08:25

Trending Topics

159 SHARES

**Testprojekt bereits 2017**

Die Neuerung bei der Unternehmensgründung wurde bereits 2017 in die Wege geleitet: 15 Kandidateen setzten im Rahmen des Projekts „Digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“ auf ein Video-dont-Verfahren, um die Identität der nicht-anwesenden Gründer zu überprüfen (Trending Topics berichtete). Das Verfahren kann seit Anfang 2017 bereits von Banken zur Kontoeröffnung verwendet werden und kommt nun auch bei der digitalen GmbH-Gründung zum Einsatz.

**TECH HUB BULGARIA**

**KRYPTOWÄHRUNGEN**

**Trending Topics Podcast**

**IZB Businessplan-Initiative**

**MORE STORIES**

**EVENTS**

BUNDESGESETZBLATT  
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018      Ausgegeben am 25. Oktober 2018      Teil I

71. Bundesgesetz:    Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG  
(NR: GP XXVI RV 253 AB 263 S. 39, BR: AB 10026 S. 884.)

71. Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden  
(Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erster Satz lautet:  
„Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Form eines Notariatsakts, wobei dieser auch elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (§ 69b NO) errichtet werden kann.“

2. § 127 wird folgender Abs. 25 angefügt:  
„(25) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetzes, BGBl. I Nr. 71/2018, tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Notariatsordnung**

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „zweiter“ durch das Wort „dritter“ ersetzt.

2. In § 36b Abs. 7 letzter Satz, Abs. 8 letzter Satz und Abs. 9 letzter Satz wird jeweils das Wort „zweiter“

Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Form eines Notariatsakts, wobei dieser auch elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (§ 69b NO) errichtet werden kann

3. In § 36c Abs. 5 wird die Wendung „in einer Datenanwendung zu verarbeiten, soweit diese den Betroffenenkreisen und Datenarten der Anlage 1, SA037 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV, BGBl. II Nr. 312/2004, entsprechen“ durch die Wortfolge „zu verarbeiten“ ersetzt.

4. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b. (1) Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann ein Notariatsakt nach Maßgabe der verfügbaren technischen Voraussetzungen auch elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden. Für die Errichtung gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Aufnahme eines elektronisch errichteten Notariatsakts mit den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Abweichungen.

(2) Der Notar hat bei einer nicht physisch anwesenden Partei durch Sicherungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Feststellung und Prüfung der Identität der Partei unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens auf sichere und zweifelsfreie Weise erfolgen, dies

1. anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 36b Abs. 2 zweiter Satz) im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens oder
2. durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis).

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit Verordnung festzulegen, welche Maßnahmen zum Ausgleich des insofern potenziell bestehenden erhöhten Risikos der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erforderlich sind, unter welchen Voraussetzungen sich der Notar für eine solche Identitätsfeststellung und -prüfung eines Dienstleiters bedienen kann und welche Anforderungen an die Datensicherheit, an die Fälschungssicherheit und an die Verlässlichkeit der Personen, die den Identifikationsvorgang konkret durchführen, erfüllt sein müssen. Die näheren technischen Voraussetzungen für die Verfahren nach Z 1 und 2 sind in Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu regeln. Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Pflicht zur Identifizierung verbleibt beim Notar. Sämtliche der bei der Feststellung und Prüfung der Identität der Partei unter Verwendung eines elektronischen Verfahrens erhobenen Daten und aufgezeichneten Vorgänge müssen dem Notar zur Sicherstellung der Erfüllung der ihm treffenden Sorgfaltspflichten unmittelbar zur Verfügung stehen. Ist dem Notar anhand dessen eine abschließende Erfüllung der ihm treffenden Identifizierungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten nicht möglich, so hat die Aufnahme des Notariatsakts unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit zu unterbleiben.

(3) Bei der Aufnahme des Notariatsakts müssen alle Parteien ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden sein. Wird die Verbindung vorübergehend unterbrochen, so hat der Notar mit der Errichtung des Notariatsakts innezuhalten und erst dann fortzufahren, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist.

(4) § 68 gilt mit der Maßgabe, dass die unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit verbundene Partei ihre elektronische Signatur (Art. 3 Z 10 eIDAS-VO) dem Notariatsakt zeitlich vor einer allenfalls physisch vor dem Notar anwesenden Partei beizufügen hat. Zusätzlich zu den Angaben nach § 68 Abs. 2 hat der Notar im Notariatsakt auch anzuführen, dass der Notariatsakt unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung zustande gekommen ist und welche Partei sich derart an der Aufnahme des Notariatsakts beteiligt hat; für den Fall des Fehlens dieser Angabe gilt § 68 Abs. 2 letzter Satz sinngemäß.

(5) Soweit personenbezogene Daten nach dieser Bestimmung verarbeitet werden, geschieht dies in

amtlicher Lichtbildausweis

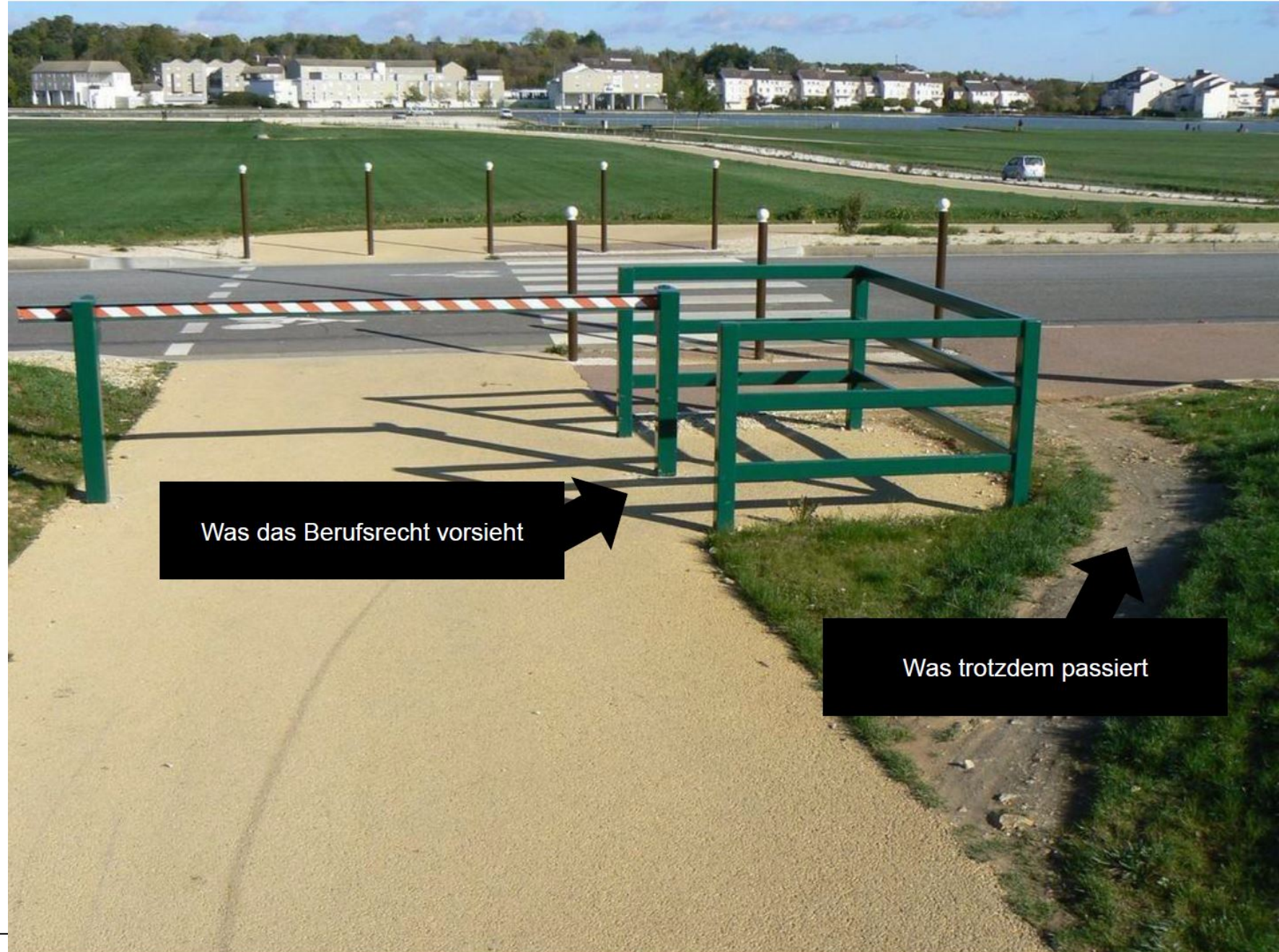
gesetzlich vorgesehenes Verfahren, mit dem gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird (elektronischer Ausweis)

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit **Verordnung** festzulegen, welche Maßnahmen zum Ausgleich des insofern potenziell bestehenden erhöhten Risikos der **Geldwäscherei** (§ 165 StGB) oder der **Terrorismusfinanzierung** (§ 278d StGB) erforderlich sind, unter welchen Voraussetzungen sich der Notar für eine solche Identitätsfeststellung und -prüfung eines Dienstleisters bedienen kann und welche Anforderungen an die **Datensicherheit**, an die **Fälschungssicherheit** und an die **Verlässlichkeit** der Personen, die den Identifikationsvorgang konkret durchführen, erfüllt sein müssen. **Die näheren technischen Voraussetzungen für die Verfahren nach Z 1 und 2 sind in Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer zu regeln.**

(3) Bei der Aufnahme des Notariatsakts müssen alle Parteien **ununterbrochen** entweder physisch vor dem Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in **Echtzeit** verbunden sein. **Wird die Verbindung vorübergehend unterbrochen, so hat der Notar mit der Errichtung des Notariatsakts innezuhalten und erst dann fortzufahren, wenn die Verbindung wieder vollständig hergestellt ist.**

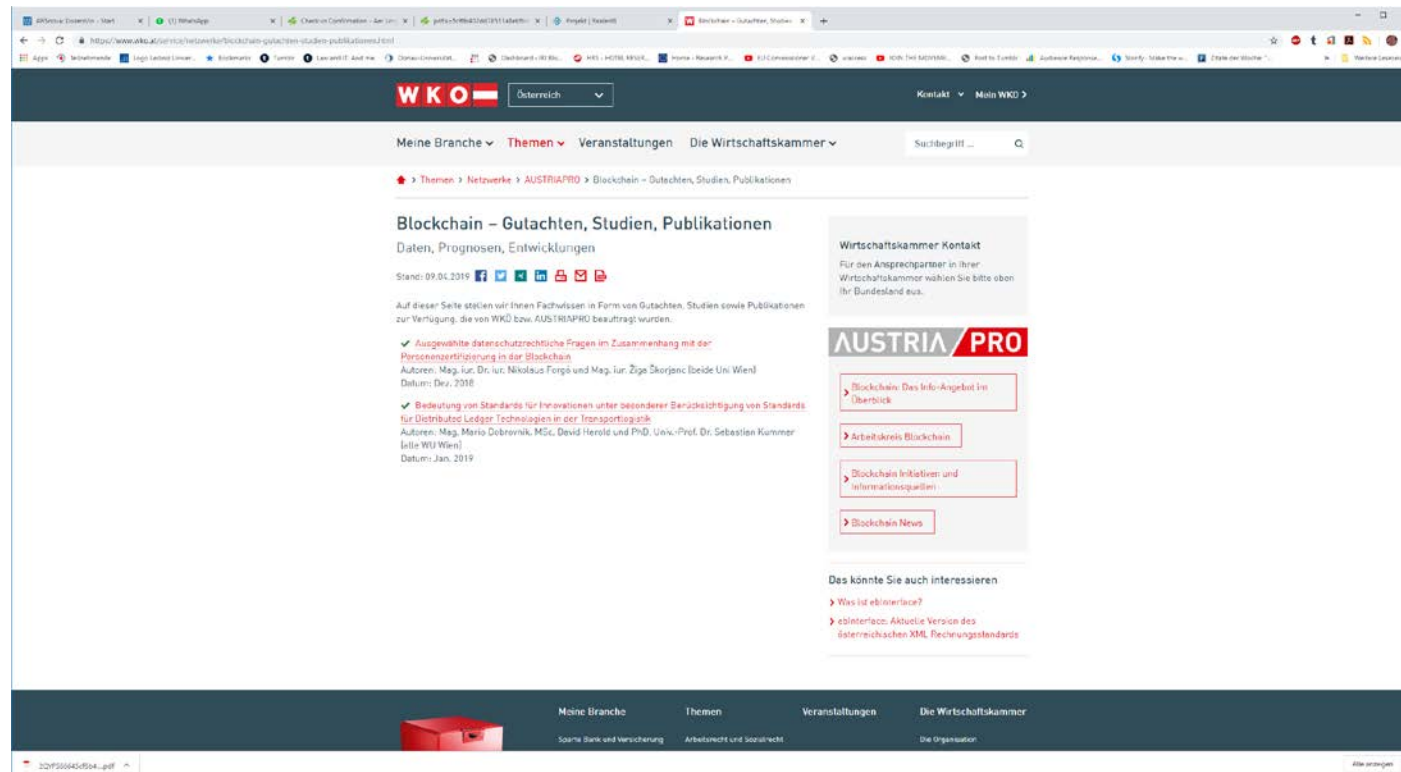


## Sein/Sollen









The screenshot shows a web browser displaying the WKO (Wirtschaftskammer Österreich) website. The page is titled "Blockchain – Gutachten, Studien, Publikationen" and is part of a breadcrumb trail: "Themen > Netzwerke > AUSTRIA PRO > Blockchain – Gutachten, Studien, Publikationen".

The main content area includes:

- Section Header:** "Blockchain – Gutachten, Studien, Publikationen"
- Sub-header:** "Daten, Prognosen, Entwicklungen"
- Status:** "Stand: 09.04.2019" with social media sharing icons.
- Text:** "Auf dieser Seite stellen wir Ihnen Fachwissen in Form von Gutachten, Studien sowie Publikationen zur Verfügung, die von WKO bzw. AUSTRIA PRO beauftragt wurden."
- Checklist:**
  - ✓ **Ausgewählte datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Personenerfassung in der Blockchain**  
Autoren: Mag. iur. Dr. iur. Nikolaus Forgo und Mag. iur. Ziga Škorjanc (Beide Uni Wien)  
Datum: Dez. 2018
  - ✓ **Bedeutung von Standards für Innovationen unter besonderer Berücksichtigung von Standards für Distributed Ledger Technologien in der Transportlogistik**  
Autoren: Mag. Mario Dobrovnik, MSc, David Herold und PhD. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Kummer (alle WU Wien)  
Datum: Jan. 2019

On the right side, there is a "Wirtschaftskammer Kontakt" section and an "AUSTRIA PRO" logo. Below the logo are three red-bordered buttons with right-pointing arrows:

- Blockchain: Das Info-Angebot im Überblick
- Arbeitskreis Blockchain
- Blockchain Initiativen und Informationsquellen
- Blockchain News

At the bottom, there is a "Das könnte Sie auch interessieren" section with two red-bordered buttons:

- Was ist eBinterface?
- eBinterface: Aktuelle Version des österreichischen XML Rechnungsstandards

The footer of the page contains navigation links: "Meine Branche", "Themen", "Veranstaltungen", and "Die Wirtschaftskammer".

## Verarbeitung (Art 4 Z 2)

- „Verarbeitung“

- jeden mit automatisierten oder nicht automatisierten Verfahren, einschließlich Speicherung, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, unabhängig davon, ob die Daten offenlegungspflichtig sind, in Form der Identifizierung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Abgleichung, Verknüpfung, Anpassung, Aktualisierung, Ergänzung, Auswertung, Übertragung, Verbreitung, Löschung oder Vernichtung

ausgeführten  
Zusammenhang mit  
Erfassen, die  
Anpassung oder  
Verwendung, die  
eine andere  
Verknüpfung, die

Alles

## Art. 5 Abs. 1 - Grundsätze

- Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung (abgeschwächt)
- Datenvermeidung/-sparsamkeit
- Richtigkeitsgewähr
- Datensicherheit nunmehr ausdrücklich bei den Grundsätzen genannt !
- + Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6)
- + Unterscheidung sensible/nicht sensible Daten (Art. 9, 10)
- + Verbot automatisierter Entscheidungen (Art. 22)

### (1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

## Verschärfte Dokumentationspflichten (Art. 5 Abs. 2)

Der **Verantwortliche** ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich **und muss dessen Einhaltung nachweisen können** ("Rechenschaftspflicht").

---

## Verantwortlicher

Es muss (immer) einen Verantwortlichen geben.

### Art 4 Zif 7 DSGVO

„Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, **die** allein oder gemeinsam mit anderen über die **Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten** entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so **kann** der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem **Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen** werden.

## Auftragsverarbeiter

Wer nicht Verantwortlicher ist und trotzdem mit personenbezogenen Daten umgeht, ist Auftragsverarbeiter.

Art 4 Zif 8 DS-GVO

„Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten **im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet**.

Verantwortlicher = Ansprechperson für  
Betroffenenrechte

Art 26 DS-GVO: gemeinsame Verantwortlichkeit

„(1) Legen zwei oder mehr Verantwortliche **gemeinsam** die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie **gemeinsam Verantwortliche**. Sie legen in einer **Vereinbarung in transparenter Form** fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der **Rechte der betroffenen Person** angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine **Anlaufstelle** für die betroffenen Personen angegeben werden.“



# EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

## C-210/16 „Facebook Fanpages“

- 38 Zwar werden die von Facebook erstellten Besucherstatistiken ausschließlich in anonymisierter Form an den Betreiber der Fanpage übermittelt, jedoch beruht die Erstellung dieser Statistiken auf der vorhergehenden Erhebung – durch die von Facebook auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Personen, die diese Seite besucht haben, gesetzten Cookies – und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Besucher für diese statistischen Zwecke. Die Richtlinie 95/46 verlangt jedenfalls nicht, dass bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mehrerer Betreiber für dieselbe Verarbeitung jeder Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat.
- 39 Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass der **Betreiber** einer auf Facebook unterhaltenen **Fanpage** wie die Wirtschaftsakademie durch die von ihm vorgenommene Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten **an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt ist**. Daher ist der Betreiber im vorliegenden Fall als in der Union **gemeinsam** mit Facebook Ireland für diese Verarbeitung **Verantwortlicher** im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 einzustufen.

## C-25/17, Zeugen Jehovas

- 69 Im Übrigen setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung **nicht voraus**, dass jeder von ihnen **Zugang** zu den betreffenden personenbezogenen Daten **hat** (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 38).
- 73 Auf der Grundlage der dem Gerichtshof vorgelegten Akten ist somit davon auszugehen, dass die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas dadurch, dass sie die Verkündigungstätigkeit ihrer Mitglieder, mit der ihr Glaube verbreitet werden soll, organisiert und koordiniert und zu ihr ermuntert, gemeinsam mit ihren verkündigenden Mitgliedern **an der Entscheidung über den Zweck und die Mittel der Verarbeitungen personenbezogener Daten der aufgesuchten Personen mitwirkt**, was jedoch das vorliegende Gericht anhand sämtlicher Umstände des vorliegenden Falles zu beurteilen hat.

## Betroffenenrechte

- Information (Art. 13, 14)
- Auskunft (Art. 15)
- Berichtigung (Art. 16)
- Löschung, „Vergessenwerden“ (Art. 17) oder Sperrung (Art. 18)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- Widerspruch (Art. 21)
- Keine automatisierte Entscheidung (Art. 22)

## Betroffenenrechte

- Information (Art. 13, 14)
- ~~Auskunft (Art. 15)~~
- Berichtigung (Art. 16)
- ~~Löschung, „Vergessenwerden“ (Art. 17) oder Sperrung (Art. 18)~~
- Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- ~~Widerspruch (Art. 21)~~
- Keine automatisierte Entscheidung (Art. 22)

## Ausgewählte datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Perso- nenzertifizierung in der Blockchain

---

Auf das konkrete Projekt abgestellt

*Gutachten  
vorgelegt von*

*Mag. iw Dr. iw Nikolaus Forgó  
Universitätsprofessor an der Universität Wien*

*Mag. iw Žiga Škorjanc  
Universitätsassistent an der Universität Wien*

*am  
21.12.2018*

## Fragestellung

- Im Rahmen des gegenständlichen Gutachtens wurde untersucht, unter welchen Bedingungen die Zertifikate, die von Zertifizierungsstellen für Personen nach **EN ISO/IEC 17024** „Konformitätsbewertung-Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“, Ausgabe: 2012-10-15, ausgegeben werden, **in einem Blockchain-System gespeichert werden dürfen.**



Personenzertifikate



Wann mit DSGVO konform?

## Teilnehmer des Blockchain-Systems

- Beim Pilotprojekt wurde Konzept für ein **zulassungsbefreies** **beschränktes** Blockchain-System entwickelt.
- Unterschiedliche Rollen:
  - Schreibende Teilnehmer
  - Nicht-schreibende Teilnehmer = „einfache“ Betreiber von Blockchaintnoten (*Node*)

(gemeinsam) Verantwortliche

Auftragsverarbeiter

## Teilnehmer des Blockchain-Systems

- zweckmäßig, die Anzahl der nicht-schreibenden Teilnehmer zu beschränken
  - Datenminimierungsgrundsatz
  - praktische Umsetzbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorgaben

**Interessierte Unternehmen und Personen**, welche die Auskünfte über Zertifikate erhalten, sind in beiden Fällen nicht Teilnehmer des Blockchain-Systems, sondern als **Dritte** zu qualifizieren

**öffentlich einsehbare** Blockchain

**Serviceanbieter**  
als Auskunftsstellen für die Öffentlichkeit und somit eine Art „Gatekeeper“ des Blockchain-Systems

## Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

- Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Beauskunftung der Personenzertifikate oder zum Betrieb bzw. zur Funktionsfähigkeit der Datenbank erforderlich sind:

ISO 17024

- **Zusätzlich** insbesondere

berechtigtes Interesse der Verantwortlichen und der interessierten Unternehmen und Personen



## Blockchain & datenschutzrechtliche Betroffenenrechte

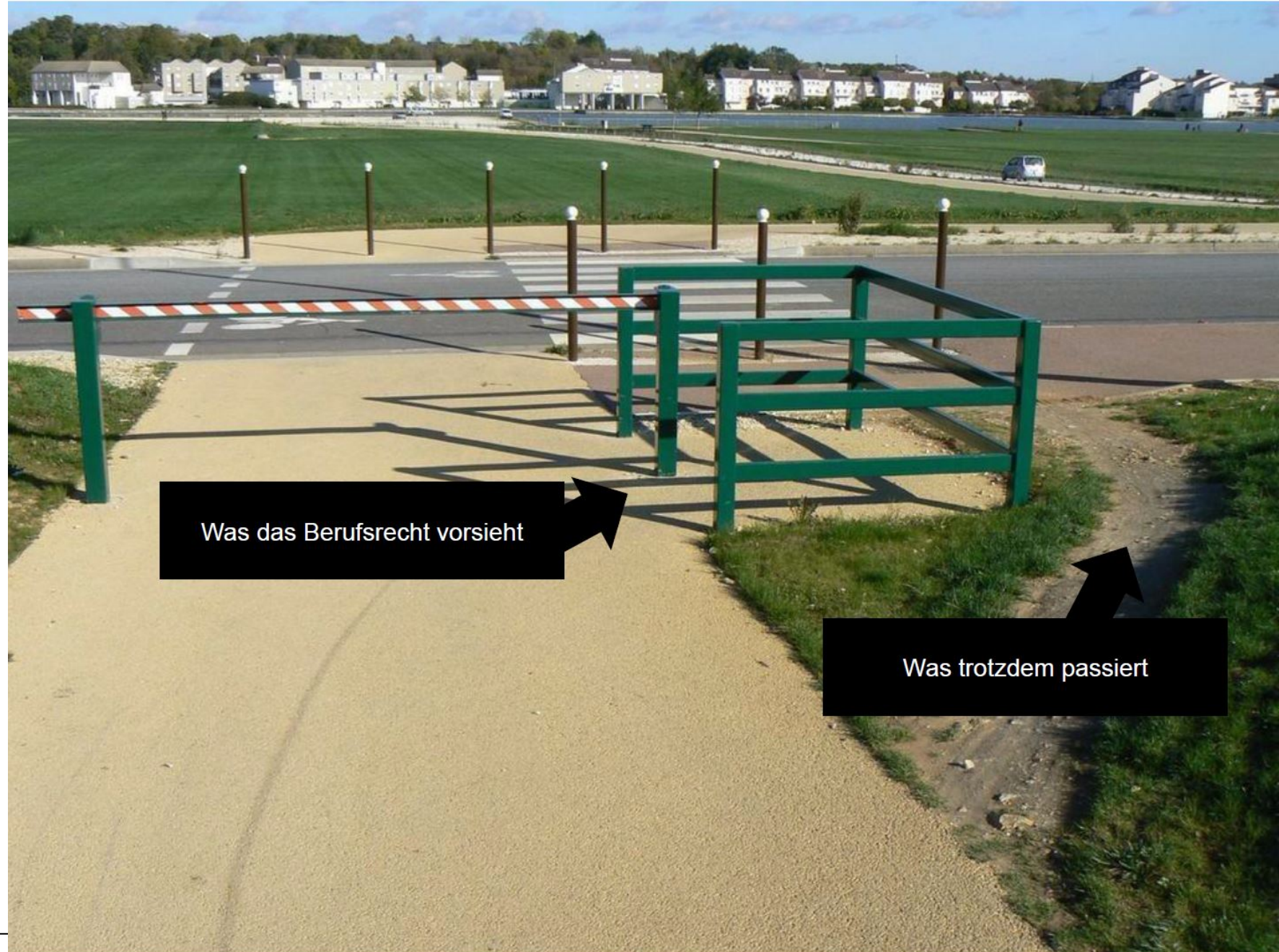
Blockchain-Systeme stehen wegen der „Unveränderbarkeit“ der in der Blockchain gespeicherten Daten in einem **Spannungsverhältnis** mit der effektiven Erfüllung bestimmter Rechte der betroffenen Personen, die die Veränderung oder die Löschung eines in der Blockchain gespeicherten Datums voraussetzen

Recht auf  
Berichtigung

Widerspruchsrecht

Recht auf  
Löschung

## Sein/Sollen



## Dispositionsfähigkeit der Betroffenenrechte

- Ist in einem Blockchain-System die Löschung der personenbezogenen Daten **(i)** (technisch) nicht – oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand – umsetzbar, kann die betroffene Person unseres Erachtens **(ii)** in Verfolgung ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten und/oder sonstigen legitimen Interessen auf ihre Betroffenenrechte **verzichten**, **(iii)** soweit dies ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung eines dieser Interessen ist und nach Abwägung des Nutzens für die betroffene Person und der Beeinträchtigung ihrer grundrechtlich geschützten Position angemessen ist. **(iv)** In diesem Fall ist die Verarbeitung von Daten, welche mangels Verzichts zu löschen wären, jedoch einzuschränken.

Unmöglichkeit /  
Unverhältnismäßigkeit

Legitime Interessen

Interessenabwägung

Einschränkung der  
Datenverarbeitung

## (Register-)Verordnung

- Die im gegenständlichen Gutachten dargestellte Rechtslage kann zudem durch Gesetz oder eine (Register-)Verordnung gestaltet werden
- **(Möglicher) Inhalt:** Verpflichtung zur Verarbeitung von personenbezogenen (Zertifikats-)Daten, Rollen der Teilnehmer, Regelung der Beziehungen zwischen den Teilnehmern, **Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen**



Dann ist kein Verzicht der jeweiligen betroffenen Person erforderlich

## (Smart) Contracts

## John Perry Barlow, 1996

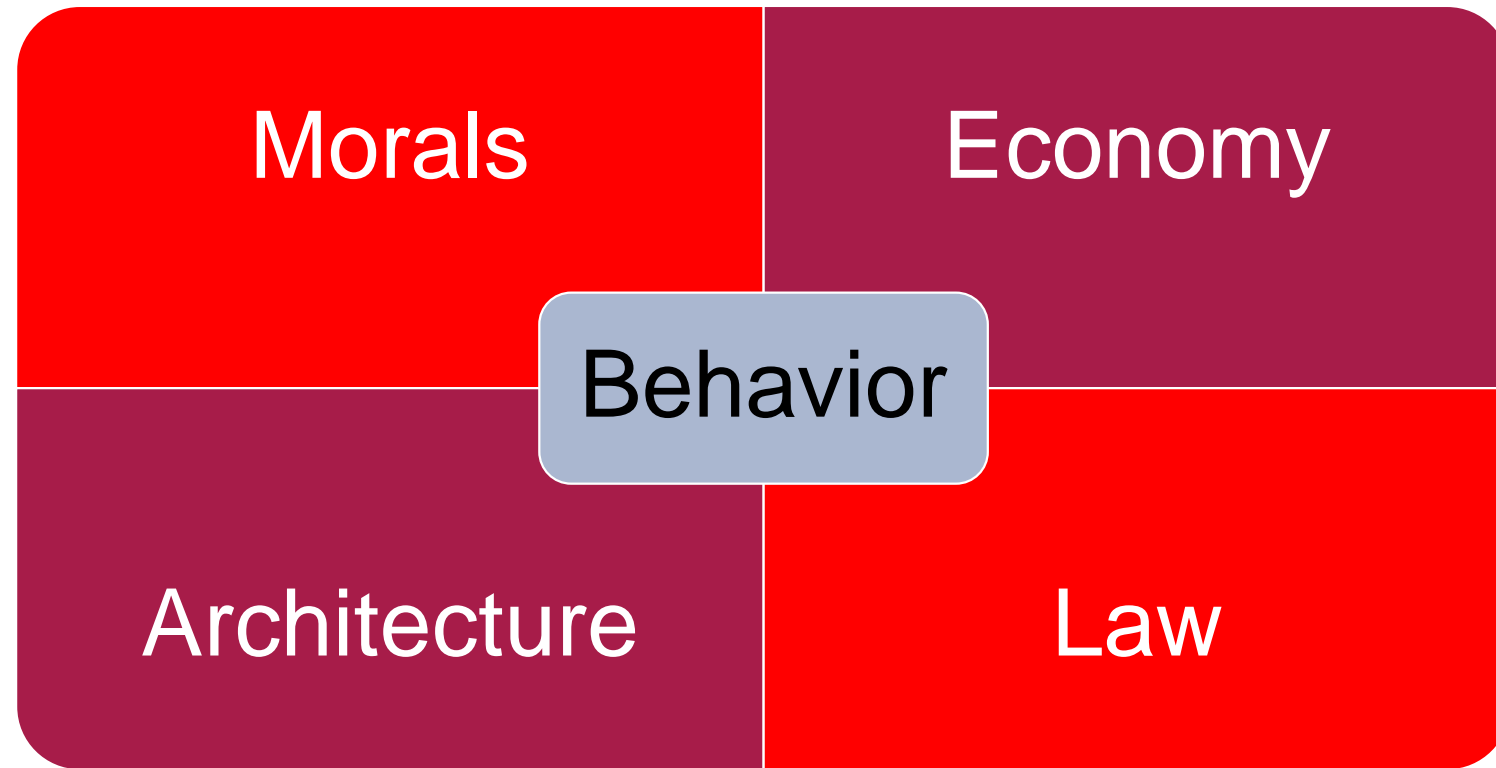
Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. On behalf of the future, I ask you of the past to leave us alone. You are not welcome among us. You have no sovereignty where we gather.

We are creating a world where anyone, anywhere may express his or her beliefs, no matter how singular, without fear of being coerced into silence or conformity.

Your legal concepts of property, expression, identity, movement, and context do not apply to us. They are all based on matter, and there is no matter here.

---

## Sein/Sollen



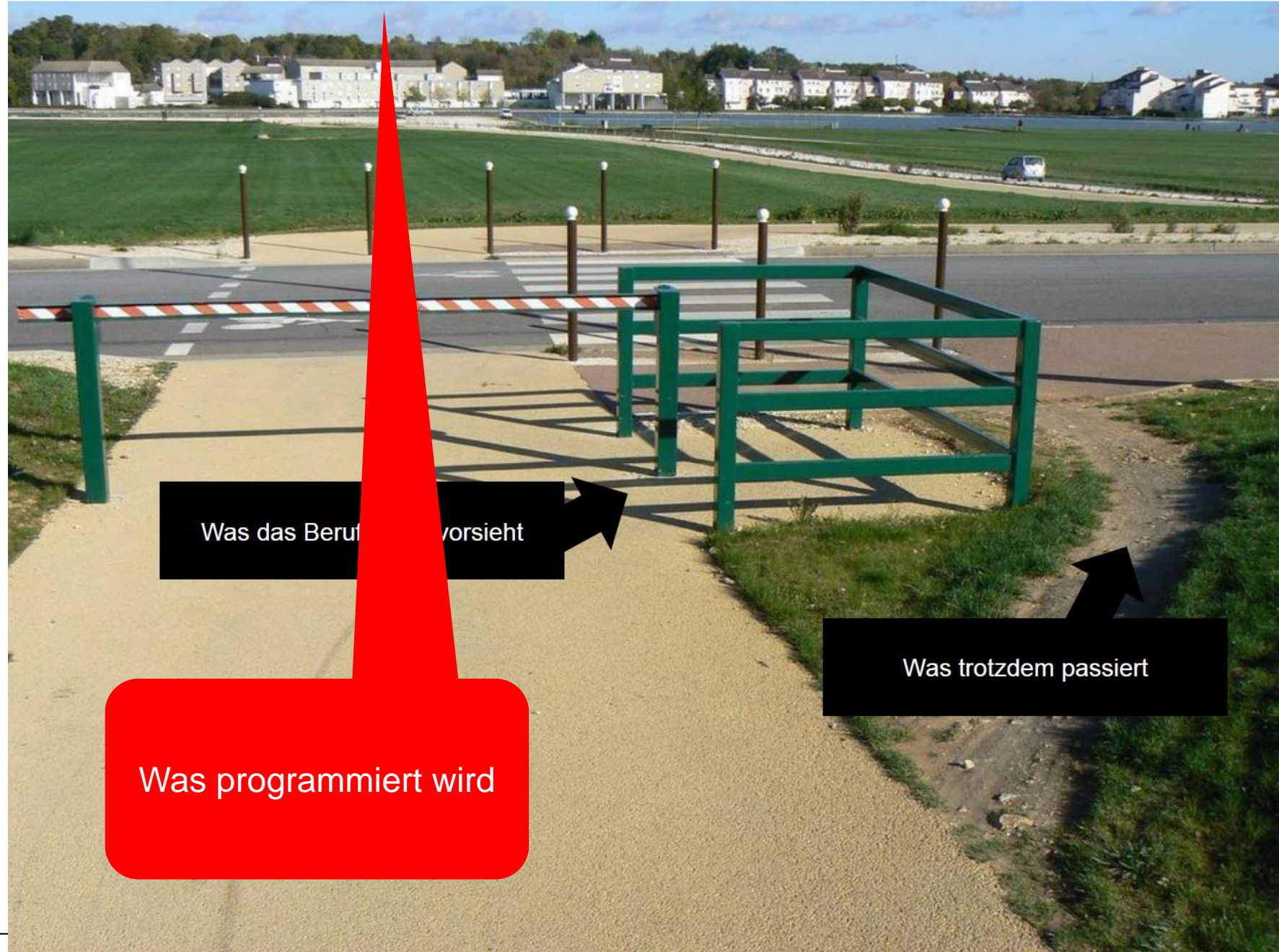
# Lawrence Lessig

Code is Law.





## Sein/Sollen



Was das Beruf...vorsieht

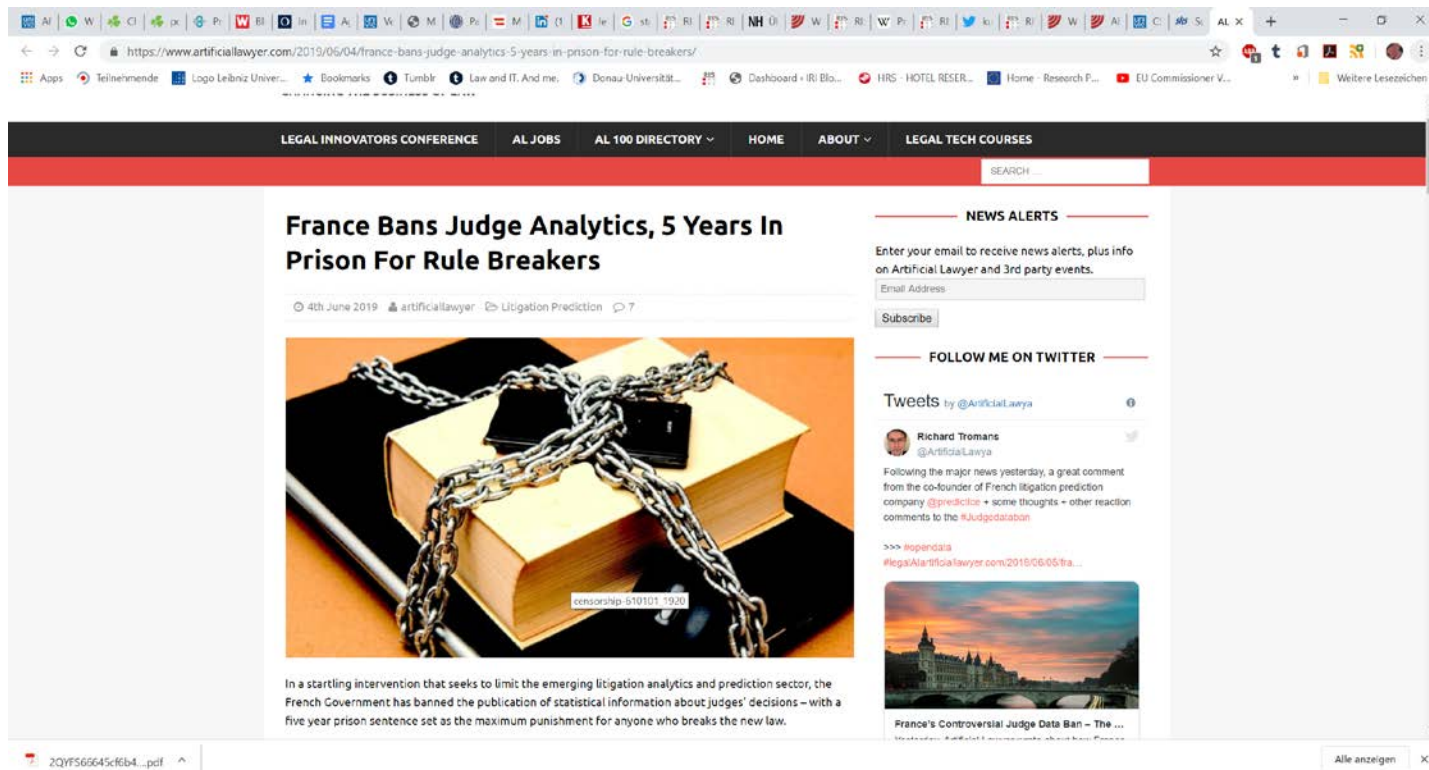
Was programmiert wird

Was trotzdem passiert



## Aussagen

- Was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert werden.
- Was automatisiert werden kann, wird automatisiert werden.
- Was nicht automatisiert werden kann, wird “outsourced”.

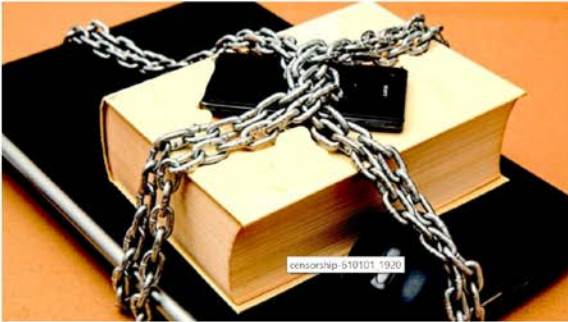


LEGAL INNOVATORS CONFERENCE AL JOBS AL 100 DIRECTORY HOME ABOUT LEGAL TECH COURSES

SEARCH

## France Bans Judge Analytics, 5 Years In Prison For Rule Breakers

4th June 2019 artificiallawyer Litigation Prediction 7



© censorship 5/10/11 - 10/31

In a startling intervention that seeks to limit the emerging litigation analytics and prediction sector, the French Government has banned the publication of statistical information about judges' decisions – with a five year prison sentence set as the maximum punishment for anyone who breaks the new law.

NEWS ALERTS

Enter your email to receive news alerts, plus info on Artificial Lawyer and 3rd party events.

Email Address

Subscribe

FOLLOW ME ON TWITTER


Tweets by @ArtificialLawya

Richard Tromans @ArtificialLawya

Following the major news yesterday, a great comment from the co-founder of French litigation prediction company @prediction + some thoughts + other reaction comments to the #Judgedataban

>>> [open data](#)

[#LegalArtificialLawyer.com/2019/06/05/tra...](#)



France's Controversial Judge Data Ban – The ...

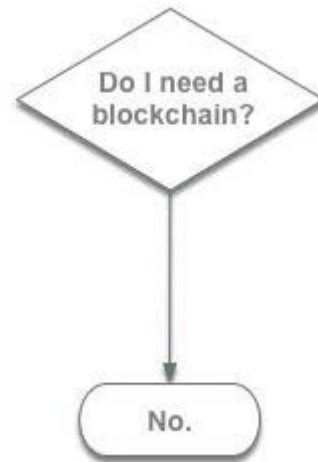
Yesterday's #Judgedataban comments about how France...

201906045cf6b4...pdf

Alle anzeigen X

*„The identity data of magistrates and members of the judiciary cannot be reused with the purpose or effect of **evaluating, analysing, comparing or predicting their actual or alleged professional practices.**’ ”*

Danke!



Nikolaus Forgó, Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien

[nikolaus.forgo@univie.ac.at](mailto:nikolaus.forgo@univie.ac.at), @nikolausf